

Die strafrechtliche Aufarbeitung des nationalsozialistischen Genozids an Sinti und Roma

PETER SANDNER

Im* Januar 1991 verurteilte das Landgericht Siegen (Nordrhein-Westfalen) den einstigen SS-Aufseher im „Zigeunerlager“ Auschwitz-Birkenau, Ernst-August König, zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe. Zwar wurde dieses Urteil durch den Suizid des Angeklagten nicht mehr rechtskräftig, doch in der deutschen Öffentlichkeit galt der Spruch als die erste Verurteilung eines Täters wegen der nationalsozialistischen Verbrechen an Sinti und Roma. Selbst die renommierte *Frankfurter Allgemeine Zeitung* sprach vom „bisher einzigen deutschen Gerichtsverfahren um den Völkermord der Nationalsozialisten an Sinti und Roma“.¹ Allzu leicht konnte dieser falsche Eindruck entstehen, denn die strafrechtliche Aufarbeitung des Genozids an Sinti und Roma geschah in Deutschland noch weit zögerlicher und lückenhafter als die Verfolgung anderer NS-Verbrechen. In der Realität aber war es weder das erste Verfahren und noch die erste Verurteilung in dieser Angelegenheit, sondern das bisher letzte von mehreren Urteilen zur NS-Verfolgung der Sinti und Roma.

** Dieser 2006 verfasste Aufsatz erschien zunächst in englischer Übersetzung: Peter SANDNER, Criminal justice following the genocide of the Sinti and Roma. Translated from the German by Bill TEMPLER, in: Donald KENRICK (editor), The Final Chapter (The Gypsies during the Second World War, vol. 3), Hatfield (UK) 2006, p. 151–168, 250–254. In den Fußnoten des hier vorliegenden deutschsprachigen Aufsatzes wurden die bibliographischen Angaben zu den Publikationen „Justiz und NS-Verbrechen“ und „DDR-Justiz und NS-Verbrechen“ aktualisiert und durch aktuelle Links zu den Online-Publikationen ergänzt [*Nachträge 2025 kursiv und in eckigen Klammern*]; ansonsten wurde keine Aktualisierung vorgenommen.

¹ Ausgabe vom 25. Januar 1991. – Ähnlich auch die *Hessische / Niedersächsische Allgemeine* (Kassel) vom 19. September 1991. – Weiteres zum König-Verfahren siehe unten. – Alle im Folgenden zitierten Gerichtsentscheidungen betreffen die Version, die Rechtskraft erlangt hat, andernfalls wird auf die nicht eingetretene Rechtskraft hingewiesen.

Damit kam diese juristische Aufarbeitung an den Ort ihrer Anfänge zurück: Das Siegener Gericht sprach 1991 nicht nur dieses bislang *letzte*, sondern schon 1949 das wohl *erste* deutsche Urteil in dieser Angelegenheit. Damals, wenige Monate vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland, hatte das Gericht gegen einige Verantwortliche aus der lokalen Verwaltung und der zuständigen Kriminalpolizeileitstelle Dortmund verhandelt und daraufhin mehrere Freiheitsstrafen von bis zu 1 ½ Jahren wegen der Organisation der Auschwitz-Deportation vom März 1943 ausgesprochen.²

Die beiden Siegener Verfahren sind charakteristisch für die erste und die letzte von fünf Phasen der westdeutschen³ Strafverfolgung von NS-Verbrechen, die nicht nur für die juristische Aufarbeitung von Verbrechen an Sinti und Roma zutreffen, sondern für die Ahndung nationalsozialistischer Morde generell:

1. Die Jahre unmittelbar nach der Befreiung Deutschlands bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1949 standen im Zeichen des Aufbruchs: Noch unter der Aufsicht der alliierten Besatzungsbehörden begannen deutsche Gerichte, sich der Aufklärung von NS-

² Urteil des Landgerichts Siegen vom 4. März 1949 u. Urteil im Revisionsverfahren vor dem Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in Köln vom 21. März 1950, in: Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen seit 1945, bearb. von C. F. RÜTER u. a. [[https://junsv.nl/westdeutsche-gerichtsentcheidungen](https://junsv.nl/westdeutsche-gerichtsentscheidungen) (aufgerufen: 19.05.2025)], Bd. IV, Amsterdam 1970, S. 157–189 u. S. 309–327 (lfd. Nr. 124 u. 127). – Weiteres zu diesem Verfahren siehe unten. – Ein früheres Verfahren in Mecklenburg wegen der Beteiligung an der Verhaftung von Sinti und Roma führte lediglich zu Sühnemaßnahmen: Urteil des Landgerichts Schwerin vom 29. Dezember 1947 (Az. KstKs 31/47), in: DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, bearb. von C. F. RÜTER u. a. [<https://junsv.nl/ostdeutsche-gerichtsentcheidungen> (aufgerufen: 19.05.2025)], Bd. XII, Amsterdam / München 2008, S. 149–152] (lfd. Nr. 1716).

³ Die meisten einschlägigen Verfahren fanden in der Bundesrepublik Deutschland statt. Neben dem schon erwähnten Verfahren in der Sowjetischen Besatzungszone (Schwerin) lassen sich nur drei Verfahren in Ostdeutschland feststellen, bei denen es um Sinti und Roma als Opfer ging. Siehe Urteil des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt vom 9. Februar 1973 (Az. 1 BS 17/72, 211-52/72), Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 6. April 1973 im Berufungsverfahren (Az. 1b USt 7/73), Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 10. Oktober 1994 im Rehabilitationsverfahren (Az. BSRH 491/94), in: DDR-Justiz und NS-Verbrechen ... (a. a. O.), Bd. II, Amsterdam / München 2002, S. 165–203 (lfd. Nr. 1041).

Verbrechen zu widmen. Es kam zu vergleichsweise scharfen Verurteilungen der Täter. Beispielhaft seien etwa die ersten Verfahren zu den „Euthanasie“-Verbrechen genannt.⁴

2. Der folgende Zeitraum, Anfang und Mitte der 1950er Jahre, war stärker von Schweigen und Verdrängung gekennzeichnet als andere Abschnitte. Die Bundesrepublik widmete sich mehr dem Wiederaufbau und der Neuorientierung als der „Vergangenheitsbewältigung“. Der engagierte Jurist Fritz Bauer (1903–1968), selbst Verfolgter des NS-Regimes, beklagte den Stillstand, den er auch auf die Haltung der Bundesregierung zurückführte: „Staatsanwaltschaften und Gerichte glaubten bis Mitte der fünfziger Jahre“, aus Äußerungen des bundesdeutschen Vizekanzlers „den Schluß ziehen zu dürfen, nach der Auffassung von Gesetzgebung (Parlament) und Exekutive (Regierung) sei die juristische Bewältigung der Vergangenheit abgeschlossen.“⁵

3. Die Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg (Baden-Württemberg) Ende 1958 markierte einen Wendepunkt. Die Zeit bis 1970 war von einem intensiveren Bemühen um eine adäquate Strafverfolgung von NS-Tätern gekennzeichnet. Diese neue Linie ist auch eng verbunden mit der Amtszeit von Fritz Bauer als hessischem Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main (1956–1968). Der große Auschwitz-Prozess in Frankfurt (1963–1965), aber auch eine Vielzahl von Verfahren gegen Täter, die für Verbrechen in anderen Vernichtungslagern, in „Euthanasie“-Mordanstalten oder im Rahmen von Einsatzgruppen beteiligt waren, fallen in diese Zeit.⁶ Zunehmend wurde die NS-Vergangenheit nun auch zu einem Kristallisationspunkt gesellschaftlicher Debatten und Umbrüche, wie sie schließlich in der außerparlamentarischen Opposition und der Studentenbewegung der „68er“ zum Ausdruck kamen.

4. In den 1970er Jahren ebte die strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Verbrechen merklich ab. Je mehr unter der Kanzlerschaft des ehemaligen Emigranten Willy Brandt (1969–

⁴ Siehe z. B. Heinz BOBERACH, Die strafrechtliche Verfolgung der Ermordung von Patienten in nassauischen Heil- und Pflegeanstalten nach 1945, in: Euthanasie in Hadamar. Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik in hessischen Anstalten, hg. vom Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel 1991, S. 165–174.

⁵ Fritz BAUER, Im Namen des Volkes. Die strafrechtliche Bewältigung der Vergangenheit, in: Helmut HAMMERSCHMIDT (Hg.), Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz 1945–1965, München / Basel / Wien 1965, S. 301–314, hier S. 309.

⁶ Siehe z. B. die umfangreichen Verfahrensakten im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Abteilung 631 a. – Siehe auch Matthias MEUSCH: Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen (1956–1968), Wiesbaden 2001.

1974) das öffentliche Eingeständnis der deutschen Schuld die offizielle Politik bestimmte, desto mehr schien das Interesse an den konkreten Taten zu schwinden.

5. Erst gegen Ende der 1970er Jahre rückten die NS-Verbrechen wieder verstärkt in den Fokus der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit. Die Ausstrahlung des US-Spielfilms „Holocaust“ 1979 sorgte für eine breite Öffentlichkeit. Vermehrt wurden die Verbrechen nun auch zum Thema im Schulunterricht. Eine letzte Phase der strafrechtlichen Verfolgung der noch lebenden Täter setzte ein. Nicht zuletzt die beginnende historische Aufarbeitung⁷ und die erstarkende Bürgerrechtsarbeit der Sinti und Roma⁸ trug dazu bei, auf Lücken in der juristischen Aufarbeitung der Verbrechen an dieser Bevölkerungsgruppe hinzuweisen.

Welche Schritte hat die deutsche Justiz während des letzten halben Jahrhunderts unternommen, um das NS-Unrecht an Sinti und Roma zu sühnen? Wo waren die Staatsanwaltschaften und Gerichte erfolgreich bei der juristischen Aufarbeitung des Genozids, wo scheiterten sie? Die Resultate sind gering, denn nur in Einzelfällen wurden die Schuldigen für die Morde an Sinti und Roma bestraft. Die Gründe hierfür waren vielfältig. Zum Teil war es der Unwille, Gerechtigkeit walten zu lassen – hier werden mitunter antiziganistische Ressentiments gegen die Opfer erkennbar. Teilweise war es aber auch die Unfähigkeit, dem ungeheuren Ausmaß des Verbrechens mit den Mitteln der rechtsstaatlichen Justiz beizukommen. Es konnten aber auch objektive Schwierigkeiten zum Vorschein kommen, etwa wenn eine Mordabsicht sich nicht eindeutig nachweisen ließ.

Eine Analyse der strafrechtlichen Aufarbeitung des nationalsozialistischen Genozids an Sinti und Roma zeigt auf, welche Unterschiede die juristische Behandlung der verschiedenen Tätergruppen, die an diesem Verbrechen beteiligt waren, aufwies. Jede der folgenden Gruppen übernahm spezifische Aufgaben im Rahmen des arbeitsteiligen Genozids:

⁷ Tilman ZÜLCH (Hg.), *In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt. Zur Situation der Roma (Zigeuner) in Deutschland und Europa*, Reinbek bei Hamburg 1979; Donald KENRICK / Grattan PUXON, *Sinti und Roma – die Vernichtung eines Volkes im NS-Staat*, Göttingen / Wien 1981 (englische Originalausgabe: London 1972).

⁸ Siehe z. B.: Sinti und Roma im ehemaligen KZ Bergen-Belsen am 27. Oktober 1979. Erste deutsche und europäische Gedenkkundgebung „In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt“, hg. von der Gesellschaft für bedrohte Völker, Göttingen / Wien 1980.

- a) das Personal in den Konzentrations- und Vernichtungslagern,
- b) die Angehörigen von Einsatzgruppen und der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten,
- c) die Wissenschaftler, die die „rassenbiologische“ Erfassung vornahmen,
- d) die für Deportationen Verantwortlichen im Reichssicherheitshauptamt,
- e) regionale und lokale Verantwortliche in Polizei und Verwaltung.

Im Folgenden soll für jede Gruppe betrachtet werden, in welcher Weise ihre Vertreter mit einer möglichen Nachkriegsstrafverfolgung konfrontiert wurden.

Das Personal in den Konzentrations- und Vernichtungslagern

Am offensichtlichsten als Täter zu erkennen waren diejenigen, die als SS-Personal in den KZs oder Vernichtungslagern Dienst taten und dort Morde an den inhaftierten Menschen begingen. Zunächst erschien den Gerichten in vielen Fällen der Nachweis einzelner Exzesstaten am einfachsten. So verurteilte das Landgericht München I (Bayern) 1960 den ehemaligen SS-Unterrführer Richard Bugdalle zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe. Er hatte als Mitglied der Kommandantur des KZs Sachsenhausen (bei Berlin) mehrere Häftlinge eigenhändig ums Leben gebracht. Eines dieser Mordopfer war im Juli 1940 ein Sinto oder Rom, der in Bugdalles Augen nicht korrekt genug marschierte. Der SS-Aufseher ließ, wie das Gericht feststellte, „diesen Zigeuner heraustreten und schlug ihn mit der Faust mit aller Wucht in die Seite, so dass die Rippen brachen und in die Lungen drangen.“ Das Opfer starb innerhalb weniger Stunden im Waschraum des Lagers.⁹ Auch in der Folgezeit verhängten deutsche Gerichte vereinzelt Freiheitsstrafen gegen ehemalige KZ-Aufseher wegen individueller Tötungsdelikte, denen auch Sinti und Roma zum Opfer fielen.¹⁰

⁹ Urteil des Landgerichts München I vom 20. Januar 1960 (Az. 1 Ks 3/59), in: Justiz und NS-Verbrechen ... (a. a. O.), Bd. XVI, Amsterdam 1976, S. 275–289 (Ifd. Nr. 488), hier S. 280.

¹⁰ Urteile des Landgerichts München II vom 22. Dezember 1969, des Landgerichts Essen vom 8. Mai 1970, des Landgerichts Kleve vom 15. Oktober 1976, des Landgerichts Hannover vom 31. Juli 1981, in: Justiz und NS-Verbrechen ... (a. a. O.), div. Bde. (Ifd. Nr. 721, 731, 835, 873). Es gab in den 1950er Jahren auch Urteile in Ostdeutschland zu ähnlichen Fällen: Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 25. März 1952 (Az. 11 StKs 348/48), in: DDR-Justiz und NS-Verbrechen ... (a. a. O.), Bd. VII, Amsterdam / München 2005, S. 1–23 (Ifd. Nr. 1327); Urteil des

Erst mit dem großen Auschwitz-Prozess in Frankfurt am Main und mit einer Vielzahl von Parallel- und Folgeprozessen setzte sich in den 1960er Jahren die Praxis durch, nicht nur jene Taten zu verfolgen, bei denen sich einzelne Täter einzelnen Opfern zuordnen ließen, sondern auch die Verantwortung für die Massenmorde in den Gaskammern insgesamt zu untersuchen. Dabei verurteilten Gerichte die Täter aus den Lagern häufig nicht wegen *Mordes*, sondern nur wegen *Beihilfe zum Mord*. Dieses Vorgehen kritisierte der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer: Hinter der „beliebten Annahme bloßer Beihilfe steht die nachträgliche Wunschvorstellung, im totalitären Staat der Nazizeit habe es nur wenige Verantwortliche gegeben, es seien nur Hitler und ein paar seiner Allernächsten gewesen“.¹¹ Grundsätzlich setzte Bauer sich dafür ein, den institutionalisierten, arbeitsteiligen Massenmord als Komplex anzusehen, bei dem alle Beteiligten – beispielsweise schon durch ihre pure Mitwirkung in den Vernichtungslagern – als Mittäter anzusehen seien. Viele seiner Juristenkollegen werteten dagegen nur konkrete und absichtsvolle Einzelhandlungen, die zur Ermordung der Opfer führten, als Verbrechen. Problematisch erschien nun, dass das Strafgesetzbuch zwar den Mord als Straftatbestand beschrieb, dass aber aus nahe liegenden Gründen der staatlich organisierte Genozid dabei nicht vorkam. Immerhin aber führten die Prozesse nun zu Verurteilungen. So verhängte das Landgericht Bonn im Prozess um das Vernichtungslager Chelumno Freiheitsstrafen gegen acht Angeklagte wegen Beihilfe zum Mord, darunter mehrere Zuchthausstrafen von bis zu 13 Jahren. Ausdrücklich hatte das Gericht im Urteil auch die Morde an etwa 5.000 Sinti und Roma neben den noch weit zahlreicheren Morden an Juden im Vernichtungslager Chelumno berücksichtigt, nachdem ein ehemaliger jüdischer Mitarbeiter der Lodzer Ghettoverwaltung und ein früherer Kriminalkommissar der Staatspolizeistelle Lodz diese bezeugt hatten.¹²

Der Treblinka-Prozess in Düsseldorf (Nordrhein-Westfalen) in den Jahren 1964/65 war der Versuch, den Gasmord an Hunderttausenden Juden und – in der Minderzahl – auch Sinti und Roma in diesem Vernichtungslager der „Aktion Reinhard“ (1942/43) juristisch aufzuarbeiten. Ebenso wie in allen derartigen Verfahren konzentrierte die Justiz sich auf

Bezirksgerichts Neubrandenburg vom 12. November 1955 (Az. 1 Ks 164/55), ebd., Bd. III, Amsterdam / München 2005, S. 611–621 (lfd. Nr. 1099).

¹¹ BAUER (a. a. O.), S. 307.

¹² Urteil des Landgerichts Bonn vom 23. Juli 1965 (Az. 8 Ks 3/62), in: Justiz und NS-Verbrechen ... (a. a. O.), Bd. XXI, Amsterdam 1979, S. 227–269, hier S. 284; Gesamtdokumentation der Urteile dieses Komplexes: ebd., S. 221–359 (lfd. Nr. 594).

ausgewählte Haupttäter, derer sie habhaft werden konnte und deren Verantwortlichkeit sich am ehesten nachweisen ließ. Schließlich wurden auch hier acht Täter verurteilt, zum Teil zu lebenslänglichen Zuchthaus- bzw. Freiheitsstrafen, wenngleich unstrittig war, dass am Betreiben des Vernichtungslagers Treblinka weitaus mehr Menschen beteiligt gewesen waren. Zu den Verurteilten zählte der Schneidermeister Franz Suchomel, der später, 1985, durch das Interview in Claude Lanzmanns Filmdokumentation „Shoah“ weltweite Publizität erlangte. Das Schwurgericht beim Landgericht Düsseldorf verurteilte Suchomel zwar „wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord an mindestens dreihunderttausend Personen zu sechs Jahren Zuchthaus“, sprach ihn aber in anderen Anklagepunkten, die auf Mord lauteten, frei. Diese Mordvorwürfe betrafen auch Erschießungen von Sinti und Roma in Treblinka und wurden vom Gericht so beschrieben: „Aus der Nähe von Treblinka wurden einmal fünf bis sechs Zigeunerinnen durch das Lagertor ins Vernichtungslager gebracht. [...] Suchomel führte die fünf bis sechs Zigeunerinnen, davon eine mit einem Kind auf dem Arm [...] zum Lazarett, wo die Zigeunerinnen und das Kind erschossen wurden“. Das Gericht kam zwar zu dem Schluss, Suchomel habe mit der Abführung der Opfer „einen wesentlichen Beitrag zu ihrer Tötung geleistet“. Es dürfe jedoch „nicht ausser Betracht bleiben, dass er hier auf Weisung eines Vorgesetzten gehandelt haben“ könnte, und es sei wahrscheinlich, „dass er die Frauen und das Kind nicht selbst getötet hat, sondern dass sie von dem gerade im Lazarett diensttuenden SS-Mann erschossen worden sind.“ Die Unsicherheiten bewogen das Gericht, in diesem Fall zugunsten des Angeklagten zu entscheiden. Als „nicht erwiesen“ wertete das Gericht auch den Vorwurf eines Zeugen, Suchomel habe etwa 50 Sinti und Roma in Gruppen von zwei bis drei Personen ins Lagerlazarett gebracht und dort erschossen.¹³ Die Bewertung der Erschießungen zeigt die Schwierigkeit der Justiz, nach über zwanzig Jahren aufgrund von Zeugenaussagen bestimmte Sachverhalte eindeutig zu klären. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ führte mitunter dazu, dass zumindest in einigen Fällen der Eindruck einer Parteilichkeit der Gerichte zugunsten der NS-Täter entstehen konnte.

Auch beim Auschwitz-Prozess in Frankfurt am Main (1963–1965) kam der Genozid an Sinti und Roma mehrfach zur Sprache, doch auf die Verurteilungen hatten diese Morde schließlich – anders als im Chelmino-Prozess – letztlich keinen Einfluss. Besonders dem Angeklagten Friedrich Wilhelm Boger, mittlerweile kaufmännischer Angestellter in

¹³ Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 3. September 1965 (Az. 8 I Ks 2/64), in: Justiz und NS-Verbrechen ... (a. a. O.), Bd. XXII, Amsterdam 1981, S. 19–220, hier S. 20, S. 143 u. S. 146; Gesamtdokumentation der Urteile dieses Komplexes: ebd., S. 1–238 (lfd. Nr. 594).

Memmingen im Allgäu (Bayern), war im Prozess vorgeworfen worden, an der so genannten „Liquidierung“ des „Zigeunerlagers“ Auschwitz Anfang August 1944 beteiligt gewesen zu sein und damit eine Mitschuld an der Ermordung mehrerer tausend Sinti und Roma in den Gaskammern des Vernichtungslagers zu tragen. Zwar wurde Boger schließlich wegen anderer Verbrechen in Auschwitz zu einer Strafe von lebenslänglich plus 15 Jahren verurteilt, nicht aber wegen der Morde an Sinti und Roma. Nach Auffassung des Gerichts konnte „trotz des erheblichen Verdachts, dass der Angeklagte Boger wegen seiner Zugehörigkeit zur Politischen Abteilung an der ‚Liquidierung‘ des Zigeunerlagers mitgewirkt hat, nicht mit jeden Zweifel ausschliessender Sicherheit festgestellt werden, dass der Angeklagte Boger zu der Tötung der Zigeuner einen kausalen Tatbeitrag geleistet“ habe. Daher meinte das Gericht, dass Boger insoweit „mangels Beweises freizusprechen“ war.¹⁴

Ein zweiter Angeklagter im Frankfurter Auschwitz-Prozess, der in Bezug auf die Ermordung der Sinti und Roma eine Rolle spielte, war Pery Broad. Der SS-Angehörige Broad war von 1942 bis 1945 im Lager tätig und zählte dort wie Boger zur Politischen Abteilung, der so genannten „Lagergestapo“. Im Auschwitz-Prozess erschien er als „schillernde Persönlichkeit“.¹⁵ Er war 1921 in Rio de Janeiro geboren, hatte einen brasilianischen Vater, war aber in Berlin aufgewachsen. Im Gerichtssaal urteilte eine Zeugin, Broad sei „kein typischer SS-Mann gewesen“, er habe „Bücher gelesen“.¹⁶ Wegen seiner Sprachkenntnisse arbeitete er im KZ auch als Dolmetscher. Seine Wendigkeit stellte Broad unter Beweis, als er nach Kriegsende sein Täterwissen über das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz der britischen Besatzungsbehörde zur Verfügung stellte. In einem Kriegsgefangenenlager verfasste er für die Briten einen 75-seitigen Bericht über das Lager. Am 7. Juni 1964 ließ das Gericht in Frankfurt diesen Bericht verlesen. Breads Text enthielt auch ausführliche Angaben über das „Zigeunerlager“ im Lagerabschnitt B II e in Auschwitz-Birkenau. In seiner apologetischen Darstellung vermittelte Broad den Eindruck eines scheinbar unbeteiligten Historiographen: „Man wollte die Zigeuner vernichten [...]. Im Juli 1944 fielen die Würfel. Himmler hatte befohlen, daß alle Arbeitsfähigen

¹⁴ Urteil des Landgerichts Frankfurt a. M. vom 19./20. August 1965 (Az. 4 Ks 2/63), in: Justiz und NS-Verbrechen ... (a. a. O.), Bd. XXI, Amsterdam 1979, S. 381–837, hier S. 792; Gesamtdokumentation der Urteile dieses Komplexes: ebd., S. 361–887 (Ild. Nr. 595).

¹⁵ Bernhard NAUMANN, Auschwitz. Bericht über die Strafsache gegen Mulka u. a. vor dem Schwurgericht Frankfurt, Frankfurt a. M. 1968, S. 283.

¹⁶ Urteil vom 19./20. August 1965 (a. a. O.), S. 540.

in Lagern verbleiben und die übrigen vergast werden.“¹⁷ Zwar wurde Broad im Auschwitz-Prozess wie Boger beschuldigt, an der „Liquidierung“ des „Zigeunerlagers“ 1944 beteiligt gewesen zu sein, er selbst stritt dies jedoch ab.¹⁸ Im Urteil des Auschwitz-Verfahrens fand dieser Punkt schließlich keine Berücksichtigung mehr. Das Gericht verurteilte Broad wegen Beihilfe zum Mord an mehr als 2.000 jüdischen Opfern, überwiegend wegen seiner Teilnahme an Selektionen an der Auschwitz-„Rampe“, zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe.¹⁹ Ein halbes Jahr später, im Februar 1966, war Broad wieder auf freiem Fuß, da ihm die bisherige Untersuchungshaft angerechnet wurde.²⁰ Zwar führte die Staatsanwaltschaft seit Ende der 1960er Jahre formal ein Ermittlungsverfahren gegen Broad wegen der Anschuldigung, er sei auch am Genozid an Sinti und Roma beteiligt gewesen. Doch erst nach 20-jähriger Frist kam es im Jahr 1987 zur tatsächlichen Wiederaufnahme der Ermittlungen. Die *Frankfurter Rundschau* „konnte sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier die Sympathie der Ermittlungsbehörde doch allzu einseitig zugunsten des Beschuldigten ausfiel. [...] Da wurde den Bekundungen Broads viel Glauben geschenkt, da blieb unterm Strich übrig, daß hier offenbar niemand so recht an die Sache heran wollte.“ Auch die umfangreichen Bemühungen des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma führten in den 1990er Jahren nicht mehr zu einer neuerlichen Verurteilung. Unterdessen trat Broad als Zeuge im Siegener Prozess um die Taten von Ernst-August König auf.²¹

Dieses eingangs erwähnte Siegener Verfahren gegen den damals rund 70-jährigen Ernst-August König dauerte von 1987 bis 1991. Es unterschied sich deutlich von früheren Prozessen gegen mutmaßliche Täter. Das Schwurgericht Siegen nahm eine ausführliche Beweisaufnahme vor und vernahm 160 Zeugen; anders als frühere Gerichte erkannte das Siegener Gericht nun Aussagen überlebender Sinti und Roma als glaubwürdige Beweismittel an. Wie bereits eine Delegation des Frankfurter Schwurgerichts im Auschwitz-Pro-

¹⁷ Ebd., S. 537; NAUMANN (a. a. O.), S. 141–149; Auschwitz in den Augen der SS. Rudolf Höß, Pery Broad, Johann Paul Kremer, hg. vom Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau, Oswiecim 1997, S. 5–24 (Jerzy RAWICZ: Vorwort), insb. S. 7 u. S. 19–21, sowie S. 95–139 (Bericht von Pery BROAD), insb. S. 131–133 (Zitat S. 132).

¹⁸ NAUMANN (a. a. O.), S. 23 u. S. 247.

¹⁹ Urteil vom 19./20. August 1965 (a. a. O.), S. 382.

²⁰ NAUMANN (a. a. O.), S. 291.

²¹ Ingrid MÜLLER-MÜNCH, Ein NS-Verfahren von besonderem Tempo, in: *Frankfurter Rundschau* vom 16. Dezember 1987; Presseerklärungen des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma vom 22. u. 28. August 1991; *Oberhessische Presse* (Marburg) vom 23. August 1991.

zess 1964 fuhr nun auch das Siegener Gericht zu einem Ortstermin nach Auschwitz. Insgesamt sah das Gericht es nach 177 Verhandlungstagen als erwiesen an, dass der KZ-Aufseher 1943 eigenhändig Sinti und Roma im Vernichtungslager Auschwitz zu Tode gequält habe. Dem Gericht genügten schließlich drei nachgewiesene Morde für die Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Acht Monate nach der Verurteilung, noch vor einer Revisionsverhandlung, erhängte König sich in der Untersuchungshaft.²²

Das Personal der Konzentrations- und Vernichtungslagern war die Tätergruppe, bei der eine strafrechtliche Ahndung der Verbrechen noch am häufigsten gelang. In der Bevölkerung bestand am ehesten ein Konsens darüber, dass es sich bei diesen Tätern um „wirklich Schuldige“ handelte. Dennoch bleibt selbst bei diesen Strafen zweifelhaft, ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu den begangenen Taten standen.

Die Angehörigen von Einsatzgruppen und der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten

In großer Zahl sind osteuropäische Roma auch außerhalb von Vernichtungslagern ermordet worden. Sie fielen ebenso wie Abertausende jüdische Bewohner der besetzten Gebiete im Osten ab 1941 den Massenerschießungen der deutschen „Einsatzgruppen“ (und deren Unterabteilungen, der „Sonderkommandos“ und „Einsatzkommandos“) zum Opfer. Diese Einsatzgruppen waren unter Verantwortung des Reichssicherheitshauptamts aus Polizei- und SS-Kräften zusammengestellt worden. Ihre Aufgabe war – wie es ein Gericht 1961 zusammenfasste – die „Vernichtung der jüdischen Ostbevölkerung sowie anderer gleichfalls als rassisch minderwertig angesehener Bevölkerungsgruppen und der Funktionäre der russischen KP“.²³

²² Urteil des Landgerichts Siegen vom 24. Januar 1991, in: Justiz und NS-Verbrechen ... (a. a. O.), [Amsterdam 2012, Bd. XLVIII, S. 11–241] (lfd. Nr. 909); *Frankfurter Allgemeine* u. *Frankfurter Rundschau* vom 25. Januar 1991; *Hessische/Niedersächsische Allgemeine* (Kassel) vom 19. September 1991; Ulrich Friedrich OPFERMANN, *Siegerland und Wittgenstein im Nationalsozialismus. Personen, Daten, Literatur. Ein Handbuch zur regionalen Zeitgeschichte*, Siegen 2001, S. 90–96 u. S. 235. – Zum Ortstermin 1964 siehe NAUMANN (a. a. O.), S. 210–215.

²³ Urteil des Landgerichts München I vom 21. Juli 1961 (Az. 22 Ks 1/61), in: Justiz und NS-Verbrechen ... (a. a. O.), Bd. XVII, Amsterdam 1977, S. 658–708 (lfd. Nr. 519), hier S. 669; vgl. auch Michael ZIMMERMANN, *Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“*, Hamburg 1996, S. 259–276.

Nur bei einem Teil der Einsatzgruppenprozesse wurde die Ermordung von Sinti und Roma ausdrücklich thematisiert. Dies galt für das 1961 in München stattfindende Verfahren gegen Angehörige des Einsatzkommandos 8, einer Untergliederung der Einsatzgruppe B. Mehrere führende Personen des Kommandos wurden wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord verurteilt. Dagegen sprach das Gericht den kaufmännischen Angestellten Karl R. frei. R. hatte inzwischen eine Stelle beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen, saß aber nun seit zwei Jahren in Untersuchungshaft. Das Gericht stellte fest, dass im September / Oktober 1941 ein von R. geleitetes Teilkommando im weißrussischen Bobruisk zwei Erschießungsaktionen durchgeführt hatte. Einer dieser Aktionen „fielen 30 Zigeuner, die ausschliesslich wegen ihrer Rassezugehörigkeit getötet wurden, zum Opfer.“ Das Gericht hielt R. zugute, dieser habe die Tötungen nur widerwillig und auf Drohung seines Vorgesetzten ausgeführt. Überraschend wirkt angesichts des Hinweises auf die „Rassezugehörigkeit“ der Sinti und Roma eine einschränkende Bemerkung des Gerichts: Es sei nicht festzustellen, ob es sich bei den in Bobruisk Erschossenen nicht möglicherweise um Partisanen gehandelt habe.²⁴ Damit griff das Gericht ein Argument auf, das in den Einsatzgruppenprozessen vielfach zur Verteidigung vorgebracht wurde. Wenn die erschossenen Juden oder Sinti und Roma nämlich als Partisanen deklariert werden konnten, wurde ihre Erschießung juristisch als militärische Maßnahme im Krieg gewertet. Sie galt dann nicht als Mord oder Beihilfe, so dass eine Verurteilung nach dem Strafrecht nicht in Frage kam.

Einige Jahre nach diesem Münchner Urteil kam das Landgericht Essen (Nordrhein-Westfalen) in zwei Prozessen gegen Mitglieder des Sonderkommandos 7a zu klaren Verurteilungen. Der einstige Führer des Kommandos, Albert Rapp, erhielt eine lebenslängliche Zuchthausstrafe, weitere Mitglieder wurden zu Zeitstrafen verurteilt. Bemerkenswert ist, dass Rapp 1965 nicht nur wegen *Beihilfe*, sondern unmittelbar wegen *Mordes* verurteilt wurde. Die Anklage hatte ihm zur Last gelegt, er habe zwischen Februar und April 1942 im Bezirk Kłincy (im westlichen Russland) Tausende von Menschen aufspüren, festnehmen und töten lassen – „aus eigenem Antrieb, um als besonders tatkräftiger und einsatzbereiter SS-Führer zu erscheinen und sich ohne Rücksicht auf Menschenleben berufliche Aufstiegs- und Auszeichnungsmöglichkeiten zu verschaffen“. Unter den nachweisbar Ermordeten befanden sich auch etwa 30 Sinti und Roma. Diese Erkenntnis hatte für die Beweisführung des Gerichts besondere Bedeutung. Sie widerlegte nämlich die Behauptung des Angeklagten, die dann Erschossenen seien ohnehin als Juden im Ghetto von Kłincy

²⁴ Ebd., insb. S. 677, S. 683, S. 690, S. 697.

konzentriert gewesen. Im Umkehrschluss war für das Gericht die besondere Initiative Rapps dadurch bewiesen, „dass die Opfer für die Erschiessung in Klinzy auf Geheiss des Angeklagten eingefangen worden sind.“²⁵ Zwei weitere Mitwirkende der genannten Erschiessung verurteilte dasselbe Gericht im folgenden Jahr, 1966, wegen Beihilfe zum Mord zu vier bzw. drei Jahren Zuchthaus. Nur eines dieser Urteile erlangte Rechtskraft, da der andere Verurteilte zuvor starb. Dieses zweite Verfahren richtete sich aber auch gegen den Handelsvertreter Kurt Matschke, der 1942 das Nachkommando des Sonderkommandos 7a in Klinzy geführt hatte. Als das Kommando eine Gruppe von zehn bis 15 Sinti und Roma antraf, ordnete Matschke „bedenkenlos ohne zu zögern die Erschiessung aller Zigeuner einschliesslich der Frauen und Kinder an. Dabei war für ihn der ihm bekannte allgemeine Befehl für die SD-Einheiten, in Russland alle angetroffenen Zigeuner ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht zu vernichten, bestimmend. [...] Die Erschiessung fand an einer Erschiessungsgrube am Südrande von Klinzy an einem Wald in der Nähe des Stadions statt. Die Zigeuner wurden in die Nähe der Grube gebracht und nacheinander am Grubenrand durch Genickschuss [...] erschossen. Die späteren Opfer konnten sehen, was mit ihren Leidensgefährten vor ihnen geschah.“ Der Anklagte Matschke gab an, er habe die Sinti und Roma nicht aus rassistischen Gründen, sondern als „Partisanenkundschafter“ erschießen lassen. In diesem Fall wertete das Gericht dies als Schutzbehauptung und verurteilte Matschke aufgrund dieser und einer anderen Erschiessung zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe wegen Beihilfe zum Mord.²⁶

Der einstige Leiter des Einsatzkommandos 9, Wilhelm Wiebens, wurde 1966 vom Landgericht Berlin zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe wegen gemeinschaftlichen Mordes verurteilt. Grundlage für diese Verurteilung bildeten zwei Fälle: die vorsätzliche Tötung von 20 Sinti und Roma und von zwei Juden. Im ersten Fall hatte Wiebens Ende März / Anfang April 1942 die Meldung erhalten, in der Umgebung des weißrussischen Witebsk würde sich „eine Anzahl ‚landfremder Elemente‘ herumtreiben“. Wiebens stellte sofort ein Exekutionskommando zusammen und ergriff, wie das Gericht festhielt, die In-

²⁵ Urteil des Landgerichts Essen vom 29. März 1965 (Az. 29 Ks 1/64), in: Justiz und NS-Verbrechen ... (a. a. O.), Bd. XX, Amsterdam 1979, S. 715–807, hier S. 719, S. 754–758, S. 800 f.; Gesamtdokumentation der Urteile dieses Komplexes: ebd., S. 715–815 (Ild. Nr. 588).

²⁶ Urteil des Landgerichts Essen vom 10. Februar 1966 (Az. 29 Ks 1/65), in: Justiz und NS-Verbrechen ... (a. a. O.), Bd. XXIII, Amsterdam / Maarssen / München 1998, S. 127–200 (Ild. Nr. 620), hier S. 162–164, S. 170 f. (Zitat), S. 175; vgl. ZIMMERMANN (a. a. O.), S. 260 u. S. 262.

initiative: „Obwohl es in seinem freien Ermessen stand, was mit diesen 20 Zigeunern zu geschehen hat, ordnete er im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Himmler und Heydrich, nach deren Befehl auch die ‚rassisch minderwertigen‘ Zigeuner zu liquidieren seien, allein aus diesem Grunde die Erschiessung dieser mindestens 20 Zigeuner an.“ Aufgrund seiner Initiative galt Wiebens dem Gericht als Mörder – und nicht nur als Mordgehilfe der Regimespitze. Die Bitte einer alten Frau um ihre Freilassung hatte Wiebens mit der Bemerkung abgelehnt, „es sei besser, einen Unschuldigen mehr zu töten, als einen Schuldigen laufen zu lassen. Im übrigen, so erklärte der Angeklagte weiter, könne man sie auch deshalb nicht laufen lassen, da die alte Frau die von ihr beobachtete Erschiessung der übrigen Zigeuner sonst weitererzählen könne.“

Verschiedentlich kam es zu Verurteilungen, bei denen die Morde an Sinti und Roma neben denen an anderen Opfergruppen genannt wurden. Die Tötung von mindestens 3.000 Juden, Kommunisten, Sinti und Roma sowie „Geisteskranken“ in Lettland war Gegenstand eines Verfahrens im Jahr 1971 in Hannover (Niedersachsen). Angeklagt waren Mitglieder des Einsatzkommandos 2, aber auch Angehörige der örtlichen deutschen Polizeiverwaltung in Libau (Liepaja). In sechs Fällen kam es in diesem Prozess zu rechtskräftigen Verurteilungen, wobei die Dauer der Freiheitsstrafen sich zwischen eineinhalb und sieben Jahren bewegte.²⁷

Ebenso wie in diesem Verfahren war es auch zwei Jahre zuvor vor dem Landgericht Mainz (Rheinland-Pfalz) um die Taten eines Mitglieds der deutschen Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten gegangen. Leopold Windisch wurde wegen seiner Rolle in der Zivilverwaltung des Gebietskommissariats Lida (im östlichen Polen) zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt. Außer mehreren Massenerschießungen von Juden war ihm auch vorgeworfen worden, die Verhaftung und Erschießung einer Gruppe von 86 Sinti und Roma veranlasst zu haben.²⁸

Auch den Angehörigen der deutschen Verwaltung in den besetzten Gebieten kam mitunter ein weit ausgelegter Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ zugute. Dies traf

²⁷ Urteil des Landgerichts Hannover vom 14. Oktober 1971 und Urteil im Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshofs vom 11. Juni 1974, in: Justiz und NS-Verbrechen ... (a. a. O.), [Bd. XXXVI, Amsterdam 2006, S. 105–297] (lfd. Nr. 760); vgl. ZIMMERMANN (a. a. O.), S. 262.

²⁸ Urteil des Landgerichts Mainz vom 17. Juli 1969, in: Justiz und NS-Verbrechen ... (a. a. O.), Bd. XXXII, Amsterdam / München 2004, S. 505–579 (lfd. Nr. 712).

etwa auf den ehemaligen Gendarmeriemeister Joseph Viellieber zu, der 1942 in der Gendarmerie Gorlice im südlichen Polen eingesetzt war. Im Verfahren vor dem Landgericht Karlsruhe (Baden-Württemberg) im Jahr 1964 warf die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten unter anderem vor, er habe in Struce bei Gorlice einen Sinto oder Rom mit den Worten abgeführt: „den Zigeuner kauf ich mir selbst“, sei mit ihm hinter ein Gebüsch getreten und habe ihn dort erschossen. Ein Zeuge, der den Vorfall beobachtet hatte, bestätigte sowohl die Aussage Vielliebers als auch den anschließenden Schuss. Da der Zeuge aber den Schuss nur *gehört* hatte, jedoch durch das Gebüsch den Schützen nicht hatte *sehen* können, maß das Gericht dieser Aussage keinen Beweiswert zu. Nur aufgrund anderer Taten erhielt der Polizist eine dreieinhalbjährige Zuchthausstrafe.²⁹

Für Empörung beim *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* sorgte 1991 der schnelle Freispruch von Michael Scheftner durch das Landgericht Kassel (Hessen). Dem mittlerweile 73-jährigen pensionierten Polizisten war vorgeworfen worden, als Mitglied der Kreispolizei Siwaschi in der Ukraine (nahe der Krim-Halbinsel) im Mai 1942 eine Gruppe von 30 Sinti und Roma verhaftet zu haben, angeblich um sie zu evakuieren. Tatsächlich aber habe er den Transport der Verhafteten zu einer Exekutionsstätte veranlasst, wo die Opfer von Angehörigen des Einsatzkommandos 10a erschossen wurden. Scheftner bestritt die Vorwürfe und wurde in einem Prozessbericht des *Wiesbadener Tagblatts* mit den Worten zitiert: „Ich habe nur dagestanden“. Im Kasseler Prozess plädierte auch die Staatsanwaltschaft nach einer kurzen Beweisaufnahme für Freispruch. Das Gericht schloss sich der Auffassung an, dem Angeklagten sei eine konkrete Tatbeteiligung nicht nachzuweisen. In einem Gespräch mit der Berliner *Tageszeitung „taz“* protestierte der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* gegen den „Freispruch im Schnellverfahren“. Insbesondere die Staatsanwaltschaft hätte „keinerlei Bemühungen“ gezeigt, mögliche Taten Scheftners aufzudecken. Romani Rose vom Zentralrat wurde mit den Worten zitiert: „Ein derartiges Vorgehen in Strafverfahren gegen Beteiligte einer Massennordaktion ist wenig geeignet, Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit dieser Verfahren zu fördern.“³⁰

Von den Mitgliedern der Einsatzgruppen wurden in den dargestellten Fällen nur die Befehlshaber verurteilt, während die vielen, die die Befehle ausführten, straflos ausgingen –

²⁹ Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 6. März 1964 (Az. III Ks. 4/63), in: Justiz und NS-Verbrechen ... (a. a. O.), Bd. XIX, Amsterdam 1978, S. 759–771 (Ild. Nr. 566), hier S. 767 u. 769.

³⁰ Urteil des Landgerichts Kassel vom 26. September 1991, in: Justiz und NS-Verbrechen ... (a. a. O.), [Bd. XLVIII, Amsterdam 2012, S. 243–251] (Ild. Nr. 910); *Wiesbadener Tagblatt* vom 18. September 1991; *Die Tageszeitung „taz“* (Berlin) vom 27. September 1991.

möglicherweise weil sie als „ganz normale Männer“³¹ erschienen, möglicherweise auch, weil bei ihnen der Mordwille nicht nachweisbar schien. Wie auch in anderen Fällen zeigt sich auch hier die Tendenz in der deutschen Nachkriegsjustiz, einzelne Haupttäter symbolisch als „Sündenböcke“ zu brandmarken, dafür aber andere Beteiligte zu verschonen.

Die Wissenschaftler, die die „rassenbiologische“ Erfassung vornahmen

Es ist kein einziger Wissenschaftler verurteilt worden, der im Deutschen Reich an der „rassenbiologischen“ Erfassung der Sinti und Roma beteiligt gewesen war. Dem Chef dieser Erfassung im Auftrag von Reichsgesundheitsamt und Reichssicherheitshauptamt, dem langjährigen Leiter der *Rassenhygienischen Forschungsstelle* Dr. Dr. Robert Ritter, war es 1947 gelungen, im Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt am Main eine Stelle als Amtsarzt zu bekommen. Seine engste Mitarbeiterin aus der NS-Zeit, Dr. Eva Justin, holte er im folgenden Jahr ebenfalls dorthin.³²

In den Jahren 1948 bis 1950 ermittelte die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main gegen Ritter, erhob jedoch keine Anklage. Das Ermittlungsverfahren war nach einer Anzeige aufgrund von Anschuldigungen verschiedener Sinti und Roma eröffnet worden. Man warf Ritter zum einen Körperverletzungen während der „rassenbiologischen“ Erfassung vor. Zum anderen habe er „auf Grund seiner Untersuchungsergebnisse und durch anderweitige Maßnahmen die Zwangssterilisation einer großen Anzahl von Zigeunern erwirkt“ und „an der Zwangsverschickung vieler Tausender von Zigeunern in KZ-Lager während des Krieges mitgewirkt und teilweise deren Tod verschuldet“. Bei den Ermittlungen wurden neben dem Beschuldigten auch 62 Zeugen vernommen. Ritter bemühte sich nach Kräften, die Glaubwürdigkeit der Sinti und Roma unter den Zeugen zu bestreiten. Aufgeschlossen für Ritters rassistische Bewertungen war offenbar die Staatsanwaltschaft, die formulierte: „Es handelt sich um die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit Aussagen von Zigeunern zur Grundlage richterlicher Überzeugung gemacht werden können.“ Zugleich akzeptierte man die Behauptungen Ritters zu seiner eigenen Rolle: Er bringe „nicht unglaublich vor, daß er [...] mit diesen Maßnahmen der Zwangssterilisierung und KZ-Verschickung nichts zu tun“ gehabt habe. Man glaubte ihm sogar seine Falschaussage, er habe bis Kriegsende

³¹ Christopher R. BROWNING, *Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen*, Reinbek bei Hamburg 1993.

³² Peter SANDNER, *Frankfurt. Auschwitz. Die nationalsozialistische Verfolgung der Sinti und Roma in Frankfurt am Main*, Frankfurt am Main 1998, S. 283–291.

nichts von den Auschwitzdeportationen erfahren. Ritter gab nur zu, er habe bei den „rasenbiologischen“ Untersuchungen „ca. 6 Mal“ Ohrfeigen gegeben. Doch eine Anklage wegen Körperverletzung konnte aufgrund von Verjährung und Amnestie nicht mehr zustande kommen. Selbst dass Ritter die Sterilisation von Sinti und Roma auch mehrere Jahre nach Kriegsende noch befürwortete, akzeptierte die Staatsanwaltschaft: dies könne weder als „Identifizierung mit nazistischer Rassen-Ideologie“ noch als „Proklamierung von Gewaltmaßnahmen“ angesehen werden. Die Frankfurter Staatsanwaltschaft stellte daher die Ermittlungen im August 1950, ein halbes Jahr vor Ritters Tod, endgültig ein.³³

Erst gegen Ende der 1950er Jahre, als die Aufmerksamkeit für die NS-Verbrechen gewachsen war, kamen erneut Ermittlungen wegen der „rasenbiologischen“ Erfassung in Gang. Die staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen richteten sich ab 1958/59 zunächst gegen Ritters frühere Assistentin Eva Justin, die nach wie vor in der Sozialverwaltung der Stadt Frankfurt als Erziehungsberaterin arbeitete. Anders als beim Ermittlungsverfahren gegen Ritter zehn Jahre zuvor ging die Staatsanwaltschaft nun an die Öffentlichkeit und charakterisierte die neuen Ermittlungen als Pilotverfahren. Der zuständige Oberstaatsanwalt verkündete den hohen Anspruch, man wolle damit „die nationalsozialistischen Vernichtungsmaßnahmen gegen Zigeuner aufklären“, und er stellte das Verfahren in eine Reihe mit dem anstehenden Auschwitz-Prozess.³⁴ Die Justin-Ermittlungen wurden nach und nach auf andere Personen, darunter weitere 13 ehemalige Mitarbeiter der *Rassenhygienischen Forschungsstelle*, ausgedehnt. Einerseits bemühte die Frankfurter Staatsanwaltschaft sich nun ernsthaft, die Vorwürfe aufzuklären: Hunderte von nationalsozialistischen Erfassungsakten wurden studiert, eine Vielzahl von Zeugen vernommen. Dabei erlangte die Anklagebehörde einen Kenntnisstand zum Genozid an Sinti und Roma, der im Laufe des folgenden Jahrzehnts auch von der historischen Forschung nicht übertroffen wurde. Andererseits war manche Bewertung nach wie vor von Mängeln behaftet. So wurden nationalsozialistische Zwangsmaßnahmen gegen Sinti und Roma als „vorbeugende Maßnahmen“ der Kriminalpolizei gewertet, und manche verharmlosende Darstellung der Beschuldigten wurde unkritisch übernommen. Immerhin gelang nun der Nachweis, dass der „Auschwitz-Schnellbrief“ des Reichssicherheitshauptamts vom Januar 1943, der die Deportation von über 20.000 deutschen Sinti und Roma ins Vernichtungslager zur Folge hatte, in der *Rassenhygienischen Forschungsstelle* bekannt gewesen war. Es stellte sich auch

³³ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Repertorium 231 Nr. 1535, Blatt 21–37, Abschrift der Einstellungsverfügung vom 28. August 1950; SANDNER (a. a. O.), S. 290, S. 292–297.

³⁴ *Kölner Stadtanzeiger* vom 21./22. Mai 1960.

heraus, dass der massenhafte Tod der Deportierten in Auschwitz nicht verborgen geblieben war. Allerdings nahm die Staatsanwaltschaft daraufhin an, dass sämtliche Erfassungsmaßnahmen *vor* dem Januar 1943 strafrechtlich nicht in Betracht zu ziehen seien. Als man Eva Justin ein späteres, *nach* dem Januar 1943 erstelltes „rassenbiologisches Gutachten“ über einen Sinto nachweisen konnte, führte auch dies nicht zu einer Anklage, da gerade jener Untersuchte nicht nach Auschwitz deportiert worden war. Im Dezember 1960 stellte die Staatsanwaltschaft schließlich das Ermittlungsverfahren gegen Eva Justin ein.³⁵ Noch bis kurz vor ihrem Tod im Jahr 1966 arbeitete Justin für die Stadt Frankfurt. Zeitweise beauftragte die Behörde sie nun sogar mit der Erhebung von Sozialdaten von Sinti und Roma auf einem Frankfurter Wohnwagenstandplatz. Nun aber war die öffentliche Aufmerksamkeit in Deutschland soweit geschärft, dass ihre Beschäftigung permanent im Kreuzfeuer der publizistischen Kritik blieb.³⁶

Auch die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *Rassenhygienischen Forschungsstelle* blieben von Verurteilungen verschont und konnten ihre Karrieren im Nachkriegsdeutschland ungehindert aufbauen. Dr. Gerhart Stein praktizierte als Arzt in Wiesbaden, wo er 1979 starb.³⁷ Dr. Sophie Ehrhardt wirkte als Professorin für Anthropologie an der Universität Tübingen; Dr. Adolf Würth hatte eine Stelle beim Statistischen Landesamt von Baden-Württemberg in Stuttgart inne.³⁸ Auch ein neuerliches Ermittlungsverfahren gegen Würth und Ehrhardt 1981/82 stellte die Staatsanwaltschaft Stuttgart ein: insbesondere da die Angeschuldigten bereits 1940 bzw. 1942 aus Ritters Stelle ausgeschieden seien, könnten sie für die späteren Auschwitzdeportationen und Morde aufgrund ihrer Erhebungen nicht verantwortlich gemacht werden.³⁹ Mehr als alle anderen Beteiligten konnten die Wissenschaftler behaupten, ihr Tun hätte allein einem unpolitischen Forschungszweck

³⁵ Ermittlungsakten: Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Repertorium 231, Nr. 1535–1540 u. Nr. 1545–1547, sowie Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Abteilung 461 Nr. 34141–34143. – Zu Einzelnachweisen: SANDNER (a. a. O.), S. 302–312.

³⁶ SANDNER (a. a. O.), S. 313–321.

³⁷ Ebd., S. 190.

³⁸ Aussagen Würth am 14. Mai 1959 in Stuttgart u. Ehrhardt am 11. Juni 1959 in Tübingen, Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Repertorium 231 Nr. 1536, Bl. 194 f. bzw. Bl. 217; Benno MÜLLER-HILL: *Tödliche Wissenschaft. Die Aussonderung von Juden, Zigeunern und Geisteskranken 1933–1945*, Reinbek bei Hamburg 1985, S. 152–157, S. 180 u. S. 187; ZIMMERMANN (a. a. O.), S. 33 u. S. 390.

³⁹ Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 29. Januar 1982 (Az. 7 [19] Js 928/81), Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Abteilung 461 Nr. 34142.

gedient und die Folgen ihrer Erfassungsmaßnahmen – der Genozid – sei von ihnen weder gewollt noch vorhergesehen worden. Der Justiz gelang es in keinem einzigen Fall, diese Darstellung in einer Weise zu widerlegen, die zu einer Verurteilung ausgereicht hätte.

Die Verantwortlichen für Deportationen im Reichssicherheitshauptamt

Im Laufe der Justin-Ermittlungen hatte die Frankfurter Staatsanwaltschaft sich auch mit den Taten verschiedener Polizeibeamter und SS-Angehöriger befasst, die im Reichskriminalpolizeiamt des Reichssicherheitshauptamtes gewirkt hatten und als potenzielle Verantwortliche für die Anordnung und Umsetzung der Auschwitz-Deportationen in Frage kamen. Es ging dabei sowohl um die Mitwirkung am „Auschwitz-Schnellbrief“ vom Januar 1943 als auch um spätere KZ-Einweisungen, die unmittelbar durch das Reichskriminalpolizeiamt angeordnet worden waren. Nach Abschluss der Ermittlungen gegen Justin gab die Frankfurter Behörde ihre Unterlagen an die Kollegen in Köln ab. In Köln wurde 1964 ein Hauptverfahren gegen Dr. Hans Maly eröffnet, man ging dort aber auch gegen andere Polizeibeamte vor. Der Polizeibeamte Maly hatte 1943 als Beamter im Reichssicherheitshauptamt mitgewirkt und war später zum Leiter der Kriminalpolizei Bonn aufgestiegen. Die Anklage gegen ihn wegen Einweisung von Sinti und Roma ins KZ 1943 (Freiheitsberaubung mit Todesfolge) führte in den 1960er Jahren nicht zu einer Verurteilung. Wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten musste die Justiz das Maly-Verfahren im Jahr 1970 einstellen; ein Jahr später starb der Beamte. Schwierigkeiten hatte die Kölner Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen gegen verschiedene leitende Polizeibeamte auch deshalb, weil die Angeschuldigten zum Teil aufgrund ihrer dienstlichen Stellung über wichtige Beweismittel verfügten. Dieser Sachverhalt behinderte etwa die Ermittlungen gegen den Münchner Beamten Supp. So empfand es der ermittelnde Staatsanwalt in Köln als problematisch, „daß der früher beim Reichskriminalpolizeiamt Berlin, Zentralstelle für Zigeunerfragen, beschäftigt gewesene beschuldigte frühere Kriminalkommissar Karl Wilhelm Supp nunmehr als Abteilungsleiter der Fahndungsabteilung, dem auch die Landfahrerstelle untersteht, tätig ist.“ Die Münchner Behörde habe – so die Recherchen der Geschichtsforscher Fings und Sparing – die Herausgabe der erforderlichen Akten an die Kölner Justiz verschleppt oder vereitelt. Schließlich endete auch der Kölner Verfahrens-

komplex ohne eine Verurteilung. Sofern die Beschuldigten nicht ohnehin inzwischen verstorben waren, wurde das Verfahren wegen Verjährung oder mangelndem Tatverdacht eingestellt.⁴⁰

Regionale und lokale Verantwortliche in Polizei und Verwaltung

Abschließend ist zurückzukommen auf das eingangs erwähnte *erste* Verfahren in Deutschland wegen des Genozids an Sinti und Roma. Dieses Verfahren vor dem Landgericht Siegen war zugleich wohl das *einzigste*, in dem Verantwortliche aus einer regionalen und lokalen Verwaltung wegen ihrer Mitwirkung an den Auschwitz-Deportationen von 1943 verurteilt wurden. Der Dortmunder Kriminalsekretär Josef Iking war in der Kriminalpolizeistelle Dortmund der Sachbearbeiter der „Dienststelle für Zigeunerfragen“ gewesen. In dieser Funktion hatte er im Februar 1943 den „Auschwitz-Schnellbrief“ den lokalen Stellen in Berleburg (bei Siegen) überbracht. Der stellvertretende Bürgermeister Karl Schneider konsultierte den zuständigen Landrat, Otto Marloh, der im Einvernehmen mit dem NSDAP-Kreisleiter Norbert Roters eine möglichst umfassende Deportation der Sinti aus dem dortigen Landkreis Wittgenstein befürwortete. Bei einer Besprechung im Dienstzimmer des Landrats stellten die Beteiligten, darunter auch ein städtischer Beamter, Stadtinspektor Hermann Fischer, eine Liste jener Sinti zusammen, die deportiert werden sollten. Von den daraufhin 132 aus Berleburg Deportierten haben 125 das Vernichtungslager Auschwitz nicht überlebt. Das Gericht verurteilte 1949 alle Genannten zu Freiheitsstrafen, meist zu einem oder eineinhalb Jahren Gefängnis; allein der Ton angegebende Landrat erhielt eine vierjährige Strafe. Freigesprochen wurden dagegen zwei vorgesetzte Kriminalbeamte aus der Behörde in Dortmund. Die Verurteilung der Übrigen basierte auf dem alliierten Kontrollratsgesetz. Die Deportation wurde „als Freiheitsberaubung und als eine Zwangsverschleppung“ gewertet, „zugleich aber auch als Verfolgung aus rassistischen Gründen“, mithin ein „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. Das Gericht betonte, das Urteil hätte auch dann nicht anders ausfallen können, wenn alle Deportierten nach Kriegsende gesund zurückgekehrt wären. Als ganz entscheidend für die Verurteilung erwies es sich, dass die Angeklagten die Verantwortung nicht nach oben abschieben konnten. Denn

⁴⁰ Karola FINGS / Frank SPARING, „Regelung der Zigeunerfrage“, in: *Konkret*, 11/1993, S. 26–29, hier S. 28 (Zitat des Staatsanwalts); SANDNER (a. a. O.), S. 311; Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft Köln vom 20. Februar 1964 u. Verfahrenseröffnung vom 12. Mai 1964 (Az. 24 Ks 1/64), Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Repertorium 231 Nr. 1547, Bl. 664–696 u. 702a–702b.

in der benachbarten Stadt Laasphe im selben Landkreis hatte der Bürgermeister sich schlicht geweigert, auch nur einen der dort wohnenden Sinti und Roma auf die Deportationsliste zu setzen. Aus Laasphe wurde daraufhin niemand deportiert; der Bürgermeister wurde deshalb nicht vom NS-Staat belangt.⁴¹ Das Verhalten des Bürgermeisters Bald aus Laasphe verkörperte ein seltenes Zeichen von Solidarität und Schutz für die verfolgten Sinti und Roma im „Dritten Reich“.

Soweit bekannt, ist im Nachkriegsdeutschland ansonsten kein Polizeibeamter aus einer der regionalen Kriminalpolizeibehörden, kein Bürgermeister und kein Landrat wegen der Deportation von Sinti und Roma 1943 ins Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau verurteilt worden. Ermittlungsverfahren gegen verschiedene Beamte wurden eingestellt, beispielsweise 1958 bzw. 1960 je ein Verfahren gegen Beamte der Kriminalpolizeileitstellen Frankfurt am Main⁴² und Berlin.⁴³

* * *

Die strafrechtliche Aufarbeitung des nationalsozialistischen Genozids an Sinti und Roma ist in Deutschland rudimentär geblieben. Verurteilungen fanden am ehesten statt, wenn die Verantwortlichen die Verbrechen als SS-Angehörige in Vernichtungslagern oder im Rahmen der Einsatzgruppen begangen hatten. Selbst dann begnügte die Justiz sich jedoch in vielen Fällen damit, die Haupttäter zu belangen, von denen die Befehle ausgegangen waren, oder jene Täter, die Exzesstaten begangen hatten. Dagegen konnten diejenigen, die in den Grenzen des Deutschen Reiches, als „normale“ Beamte der Polizei und der Kommunalverwaltungen oder als Wissenschaftler ihre Beiträge zur Verfolgung der Sinti und

⁴¹ Urteile des Landgerichts Siegen vom 4. März 1949 u. Urteil im Revisionsverfahren vor dem Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in Köln vom 21. März 1950, in: Justiz und NS-Verbrechen ... (a. a. O.), Bd. IV, Amsterdam 1970, S. 157–189 (Zitat: S. 169) u. S. 309–327 (Ild. Nr. 124 u. 127); OPFERMANN (a. a. O.), S. 90–91, S. 94–96; ZIMMERMANN (a. a. O.), S. 306.

⁴² Einstellungsverfügung des Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht Frankfurt am Main vom 18. April 1958 (Az. 57 Js 1656/51 u. 4a Js 8874/54), Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Abteilung 461 Nr. 32809, Bl. 44–47; SANDNER (a. a. O.), S. 298–302.

⁴³ Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankenthal im Ermittlungsverfahren gegen Leo Karsten vom 30. Juli 1960 (Az. 9 Js 153/58), Kopie in: Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Repertorium 231 Nr. 1538.

Roma geleistet hatten, bis auf wenige Ausnahmen ohne eine Strafverfolgung ihren Weg im Nachkriegsdeutschland machen.